



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/11
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMF-	SR-GSt/Mü/Pe	Vanessa Mühlböck	DW	12353	DW	142353	07.05.2019
010000/001							
9-IV/1/2019							

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung erlassen wird, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, ua geändert werden

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anstelle der bisherigen 40 Finanz- und 9 Zollämter, der Großbetriebsprüfung, Finanzpolizei und der Steuerfahndung soll es in Zukunft nur 5 Ämter geben. Die Steuer- und Zollkoordination wird in diese 5 Ämter integriert.
- Die Steuerfahndung, Finanzpolizei und Finanzstrafbehörden werden im neu geschaffenen Amt für Betrugsbekämpfung zusammengefasst. Das Amt für Betrugsbekämpfung ist eine dem Bundesminister für Finanzen unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde.
- Die 40 Finanzämter werden zu einem Finanzamt Österreich für private SteuerzahlerInnen sowie Klein- und Mittelbetriebe und einem Finanzamt für Großbetriebe zusammengefasst
- Die bestehenden 9 Zollämter werden zu einem Zollamt Österreich zusammengeführt.
- Der neu geschaffene Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (ersetzt GPLA) wird als eigenständige Abgabenbehörde des Bundes definiert.

- Aufgrund der nunmehr bundesweiten Zuständigkeit der Ämter entfallen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit (Aufhebung AVOG 2010). Dadurch besteht auch die Möglichkeit, Anbringen und sonstige Arbeiten bundesweit zu verteilen.
- Die MitarbeiterInnen der bestehenden Finanzverwaltung werden in die neuen Ämter übergeleitet. Zusätzliches Personal wird nicht eingesetzt.
- Die Bundesarbeitskammer begrüßt Maßnahmen zur Modernisierung der Finanzverwaltung, kritisiert jedoch, dass mit diesem Entwurf nicht für ausreichende personelle Ressourcen gesorgt wird.
- In der medialen Diskussion zur Steuerreform wurde die Reorganisation der Finanzverwaltung auch als Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Steuerreform genannt. Angesichts der vom BMF selbst geschätzten langfristigen Einsparungen von rund 1 Million € pro Jahr, muss dieses Ansinnen in Zweifel gezogen werden. Die Reorganisation der Finanzverwaltung eignet sich nicht zur Gegenfinanzierung der Steuerreform. Tatsächlich braucht die Finanzverwaltung mehr, nicht weniger Ressourcen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die Bundesarbeitskammer nimmt zur Kenntnis, dass eine Organisationsreform der Bundesfinanzverwaltung durchgeführt wird.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt Modernisierungen in der öffentlichen Verwaltung. Auch effizienzsteigernde Maßnahmen, wie die Zusammenführung der Zuständigkeiten bei der Großbetriebsprüfung oder stärkeren Bündelung von Spezialmaterien bei einer einzelnen Dienststelle, sind als positiv zu bewerten.

Im Hinblick auf die hohe Anzahl von bevorstehenden Pensionierungen in der Finanzverwaltung wird kritisiert, dass kein zusätzliches Personal eingesetzt wird. Denn gerade bei einer gesellschaftlich derart zentralen Aufgabe wie der Prüfung und Einhebung von Steuern und Abgaben ist mehr Personal und eine bessere finanzielle Ausstattung dringend notwendig. Vonseiten der Bundesarbeitskammer wurde mehrfach auf die triste Personalausstattung der Finanzverwaltung hingewiesen. Auch wenn der Entwurf keine Verschlechterungen durch Einsparungen bringt, so bringt er auch keine Verbesserung.

Um einen reibungslosen Wissenstransfer von in naher Zukunft austretenden MitarbeiterInnen zu gewährleisten, sind bereits jetzt zusätzliche Planstellen notwendig. Zudem hatte der Rechnungshof bereits im Jahr 2014 dargelegt, dass ein Steuerprüfer bzw eine Steuerprüferin ein Mehrfaches seiner bzw ihrer Personalkosten eintreibt. Vor allem auch wegen der Erweiterung der Aufgaben, wie in der Zollverwaltung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Freigrenze bei Einfuhren aus Drittstaaten oder bei der Großbetriebsprüfung aufgrund der Digitalsteuer, ist es mehr als geboten, zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Auch in Hinblick auf die selbst gesteckten Ziele, insbesondere jene der Verringerung der Durchlaufzeit von ArbeitnehmerInnenveranlagungen und der Erhöhung der KundInnenzufriedenheit, ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer eine reine Neuverteilung der Arbeit, welche aufgrund der Aufhebung der regionalen Zuständigkeiten möglich ist, nicht ausreichend. Diese Ziele sind letztlich nur mit zusätzlichen Ressourcen erreichbar.

Bereits im Zuge der Implementierung einer bundesweit einheitlichen Hotline konnte festgestellt werden, dass es für Steuerpflichtige unangenehm sein kann, keine direkte Kontaktmöglichkeit zum/zur zuständigen SachbearbeiterIn zu haben. Abgesehen davon, dass dies einem gut ausgebauten KundInnenservice widerspricht, ist es auch in Hinblick auf die Mitwirkungspflicht von Steuerpflichtigen bei der Abgabefestsetzung problematisch. Diese hat unserer Ansicht nach gerade bei steuerlich nicht vertretenen Steuerpflichtigen, das sind insbesondere ArbeitnehmerInnen, möglichst niederschwellig möglich zu sein. Hier sind Verschlechterungen durch die bundesweite Zuständigkeit vorprogrammiert, da keine persönliche Vorsprachen mehr machbar sind, wenn der bzw die SachbearbeiterIn auch räumlich für die Steuerpflichtigen nicht erreichbar ist. Insgesamt ist es aus unserer Sicht daher zielführender, in jenen Regionen mit erhöhtem Arbeitsanfall, insbesondere in den Ballungszentren, auch zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge wird zunächst auf die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum ZPFSG (31/SN-77/ME) verwiesen. Die dort aufgeworfenen Bedenken bezüglich der Verminderung der Effizienz der Behörden und der arbeitsrechtlichen Stellung der einzelnen DienstnehmerInnen werden aufrechterhalten. Zudem sprach der Rechnungshof (zuletzt Bund 2015/3) klare Empfehlungen zur Organisation des Prüfdienstes aus. Zusammengefasst sprach sich der RH dafür aus, die MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung, die mit der Prüfung von lohnabhängigen Abgaben in fachkundigen Teams betraut sind, unter der Leitung des Finanzamts zusammenzufassen. Vorbild ist die Organisation in den Krankenversicherungsträgern. Mit der vorgeschlagenen Neuorganisation der Finanzverwaltung wird die Trennung von Prüfdienst und Finanzämtern weiterhin aufrecht gehalten. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, wie die Integration der Abgabenbehörden untereinander funktionieren soll und wie insbesondere die hinsichtlich der Prüfung geforderte organisatorische Verschränkung zur Hebung von Effizienzpotenzialen verwirklicht werden soll.

Des Weiteren sind aufgrund der schwierigen Personalsituation kritische Verzögerungen bei der Prüfung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen zu befürchten. Nach bisheriger Rechtslage kann die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) oder die Gemeinde direkt eine Anforderung an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge stellen, der letztlich die Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfung vornimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf kann die Anforderung nur an das Finanzamt gerichtet werden und nur dieses kann einen Prüfungsauftrag erteilen. Hier wird durch das Zwischenschalten des Finanzamtes ein zusätzlicher Verwaltungsakt eingezogen, was angesichts der schwierigen Personalsituation im öffentlichen Dienst zu kritischen Verzögerungen bei der Abgaben- und Beitragsprüfung führen kann.

Im Artikel 2 des vorliegenden Entwurfes werden die für BeamtInnen bzw Vertragsbediensteten maßgeblichen Regelungen für die Überleitung bzw Zuweisung in die neuen Dienstbehörden bzw Dienststellen geschaffen. Die bestehenden Arbeitsplätze bleiben weitgehend unverändert. Lediglich im Bereich der Führungsfunktionen der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppen 5 und 6 bedarf es einer Neuausschreibung bzw Neuentscheidung. Hierfür wird eine eigene Überleitungskommission unter Beiziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme vorgenommen. In Anbetracht dieser doch sehr wesentlichen Aufgabe und der Maßgeblichkeit einer Vermeidung von Diskriminierungen sollte der Gleichbehandlungsbeauftragten in der Überleitungskommission ein Stimmrecht zuerkannt werden.

Obwohl im gesamten Entwurf kein Hinweis auf das Bundes-Personalvertretungsgesetz enthalten ist, sei darauf hingewiesen, dass durch den Untergang von Dienststellen Personalvertretungsorgane untergehen. Dies sieht § 23 Abs 2 lit a des Bundes-Personalvertretungsgesetz vor. Mangels einer Übergangsbestimmung könnte dies im Personalvertretungsrecht zu chaotischen Zuständen führen. Es sollte daher eine § 62 c Arbeitsverfassungsgesetz vergleichbare Regelung geschaffen werden, wonach die im Personalvertretungsrecht bestehenden Organe für einen Übergangszeitraum von einem Jahr noch gemeinsam bestehen bleiben, um den bisher davon erfassten Bediensteten mehr Sicherheit zu geben. Erst dann soll es entsprechende Neuwahlen geben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen. Gerne stehen wir jederzeit für Rücksprachen zur Verfügung.

